

NIEDERSCHRIFT

über die
- 24. Sitzung –
(Sondersitzung)
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
16. Januar 2017
im SAAL des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener und Wiemer.

Von der Verwaltung:

Beigeordneter Garzen
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verwaltungsfachwirtin Robbert zugleich als Schriftführerin

Gäste:

Prof. Dr. Kotulla
Herr Glückert

Nicht anwesend: Ratsmitglieder:

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat form- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Bürgermeister Schumacher auf 2 Ergänzungen hin:

1. Bei der Anfertigung der letzten Niederschrift des Rates vom 14.12.2016 wurde versehentlich auf der 1. Seite vergessen, Herrn Schulte namentlich aufzuführen. Herr Schumacher bittet, diesen Fehler zu entschuldigen.

2. In der letzten Ratssitzung sei von der Fraktion Welper 21 erklärt worden, dass der Gemeinde Welper für das Erscheinen des Herrn Prof. Dr. Kotulla in der heutigen Sitzung, keine Kosten entstehen würden. Bürgermeister Schumacher weist daraufhin, dass die anfallenden Gebühren von dem Abwasserverein e. V. übernommen würden.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 Gescho
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Einführung und Verpflichtung von Herrn Tim-Fabian Römer
3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Einladung des Herrn Prof. Dr. Kotulla zur Sitzung
4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 durch eine Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest vom 22.12.2016
5. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der BG vom 21.12.2016
6. Umsiedlung Penny-Markt
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.2016
7. Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4/Änderung der Hauptsatzung
hier: Antrag der FDP-, Bündnis 90/Die Grünen-, SPD- und Welper 21-Fraktionen vom 02.01.2017
8. Protokoll der 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welper vom 28.09.2016, Tagesordnungspunkt 15
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Protokollberichtigung bzw. –ergänzung vom 02.11.2016
9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **beraten** und **beschlossen**:

A. Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –

Anfragen werden **n i c h t** gestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Einführung und Verpflichtung von Herrn Tim-Fabian Römer

Herr Römer wird von Herrn Bürgermeister SCHUMACHER verpflichtet, der folgende Formel verliest:

„Ich verpflichte mich,
dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können
wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes
und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle
der Gemeinde erfüllen werde“.

Das Ratsmitglied bekundet sein Einverständnis durch Nachsprechen der Formel.

In der Zeit von 17:08 Uhr bis 17:10 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile
Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Einladung des Herrn Prof. Dr. Kotulla zur Sitzung

Bürgermeister Schumacher begrüßt die anwesenden Gäste Herrn Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A. und seinen Mitarbeiter Herrn Glückert. Herr Prof. Dr. Kotulla ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Umweltrecht innerhalb der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld.

Die rechtlichen Voraussetzungen an der Zulässigkeit dezentraler Abwasserbeseitigung erläutert Prof. Dr. Kotulla anhand einer Power-Point-Präsentation, die als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt ist.

Im Anschluss erfolgen einige Wortbeiträge.

In der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:25 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Auf Antrag von CDU-Fraktionsvorsitzenden Daube erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt eine namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-, Welper 21, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen beschließt der Rat:

Der Rat hält inhaltlich an den Beschluss vom 28.09.2016 fest.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Prof. Dr. Michael Kotulla, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld, unverzüglich den Auftrag zur Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Vorbereitung und Begleitung der Rechtsverteidigung gegen Maßnahmen der Kommunalaufsicht bzw. der Wasserbehörden (Bezirksregierung) zu erteilen, das sich sowohl mit den wasserrechtlichen als auch, soweit erforderlich, mit den formalen Gesichtspunkten (Verfahrensfragen) befasst.

Die Kosten trägt die Gemeinde, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Mit Ja stimmen:

Schumacher, Bauer, Fahle, Haggemüller, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Starb, Stehling und Wagener.

Mit Nein stimmen:

Braun, Buschulte, Daube, Eusterholz, Holota, Kaiser, Römer, Schröder, Schulte, Stellmach, Supe, und Wiemer.

Im Ergebnis beschließt der Rat also mit

15 Ja-Stimmen und
12 Nein-Stimmen

den vorgenannten Beschluss.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 durch eine Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest vom 22.12.2016

Auf Antrag von CDU-Fraktionsvorsitzenden Daube erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt eine namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-, Welper 21, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen beschließt der Rat:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

- a.) gegen die Verfügung der Landrätin des Kreises Soest vom 22.12.2016 betreffend die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg zu erheben und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung Rechtsmittel einzulegen (hier: der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO),
- b.) als Rechtsbeistände
 - aa) Prof. Dr. Michael Kotulla, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld und
 - bb) RA. Dr. Claas Birkemeyer, Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld

gemeinschaftlich mit der Vertretung der Gemeinde Welper zu beauftragen und Ihnen Vollmacht zu erteilen.

- c.) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für alle angekündigten Maßnahmen der Kommunalaufsicht und der Wasserbehörden. Dies gilt auch für das Schreiben der Bezirksregierung vom 05.01.2017.

Mit Ja stimmen:

Schumacher, Bauer, Fahle, Haggenmüller, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Starb, Stehling und Wagener.

Mit Nein stimmen:

Braun, Buschulte, Daube, Eusterholz, Holota, Kaiser, Römer, Schröder, Schulte, Stellmach, Supe, und Wiemer.

Im Ergebnis beschließt der Rat also mit

15 Ja-Stimmen und
12 Nein-Stimmen

den vorgenannten Beschluss.

Bürgermeister Schumacher bedankt sich und verabschiedet Herrn Prof. Dr. Kotulla und Herrn Glückert.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Umbesetzung von Ausschüssen

hier: Antrag der BG vom 21.12.2016

Nach kurzer Diskussion bittet RM Korn darum, zu Protokoll zu nehmen, dass die Fraktionen CDU und BG zugesagt haben, den künftigen Anträgen von den Fraktionen Welper21, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Umbesetzung von Ausschüssen zuzustimmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Umbesetzung der Ausschüsse (lt. Antrag der BG-Fraktion, Anlage 2).

Bei der Umbesetzung der Ausschüsse hat Bürgermeister SCHUMACHER **nicht** mitgestimmt!

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Umsiedlung Penny-Markt

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.12.2016

RM Rohe gibt zu Protokoll, dass die SPD-, Bündnis 90/Die Grünen und FDP-Fraktionen anbieten, dass sich bei Abstimmungen in den künftigen Sitzungen des GPNU je ein Mitglied einer Fraktion (in einer bestimmten Reihenfolge), bei der Abstimmung enthalten wird, damit eine Beschlussfassung sichergestellt werden kann.

Beschluss:

Auf Antrag des RM Rohe beschließt der Rat **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt am Mittwoch, den 18.01.2017 und in die nächste Sitzung des Rates am 22.02.2017 zu vertagen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4/Änderung der Hauptsatzung

hier: Antrag der FDP-, Bündnis 90/Die Grünen-, SPD- und Welper 21-Fraktionen vom 02.01.2017

Bürgermeister Schumacher verweist auf die vor der Sitzung verteilte Stellungnahme des Herrn Rechtsanwalt Dr. Klostermann von der Anwaltskanzlei Kahlert & Padberg, Hamm (Anlage 3), das Schreiben der SPD-Fraktion vom 11.01.2017 (Anlage 4) und die gutachterliche Stellungnahme der Dr. Knirsch Consulting GmbH, Emsdetten bzw. Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. jur. Knirsch vom 09.03.2016 an das OVG NRW (Anlage 5).

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-, Welper 21, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und
13 Nein-Stimmen

in Abänderung, unter teilweiser Aufhebung und Ergänzung des Beschlusses bezüglich der Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 vom 02.07.2014 einschließlich der Begründung, wie folgt:

a)

- 1.) Die Ortsteile Dinker und Dorfswelver bilden den Gemeindebezirk 3.
- 2.) Die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, Merklingsen, Schwefe bilden den Gemeindebezirk 4.

Gem. § 39 Abs. 1 GO NRW kann das Gemeindegebiet in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die Zusammenführung der Ortsteile Schwefe mit Ehningsen, Merklingsen, Einecke und Eineckerholsen beruht auf der Erwägung, dass diese einem gemeinsamen Kirchspiel angehören und im Rahmen des Konzeptes zur Neustrukturierung der Feuerwehr infolge der Auflösung verschiedener Löschgruppen eine Standortverbundlösung mit dem Schwerpunkt „Schwefe“ geschaffen wird, in dem die Löschgruppen Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, Merklingsen aufgehen werden bzw. teilweise schon aufgegangen sind. Außerdem bestehen zahlreiche vereinsmäßige Verbindungen im Bereich des Schützenwesens und anderer Vereinigungen (Sportverein, Krieger- und Soldatenkameradschaft, usw.).

Entsprechendes gilt für die Ortsteile Dinker und Dorfswelver im Bereich des Vereinswesens (z. B. Gesangverein, Sparclubs, Förderverein ev. Kirche St. Othamar). Im Bereich der Feuerwehr ist bereits aus den Feuerwehreinheiten Dinker und Dorfswelver eine einheitliche Löschgruppe gebildet worden. Außerdem bildeten diese Ortsteile bis zur Beschlussfassung im Jahr 2014 bereits seit mehr als 10 Jahren **einen** Gemeindebezirk. Außerdem sind aus dieser Zeit, insbesondere der räumlichen Nähe zueinander, weitere bedeutende Verbindungen hervorgegangen.

Diese Gründe lagen auch der Beschlussfassung vom 02.07.2014 zu Grunde und wurden daher in der Ratssitzung auch angesprochen.

Die Ortsvorsteher amtierten nach der im Jahr 2014 vorgenommenen Änderung der Bezirke unbeanstandet bis zum Ende der Amtszeit des Rates der letzten Amtsperiode.

b)

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Rates eine Hauptsatzung vorzulegen.

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung bleibt daher unverändert.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Protokoll der 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welper vom 28.09.2016,
Tagesordnungspunkt 15
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Protokollberichtigung bzw. –ergänzung vom
02.11.2016

Der Antrag wurde in der Sitzung von RM Rohe zurück genommen.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt.

b) Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht gegeben.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt BM Schumacher um 20:34 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.

B. Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt.

b) Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht gegeben.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Schumacher um 20:35 Uhr die Ratssitzung.


- Schumacher -
Bürgermeister


- Robbert -
Schriftführerin

Rechtliche Voraussetzungen an die Zulässigkeit dezentraler Abwasserbeseitigung

Anlage 1

Gliederung

- A. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit eines Abwasserbeseitigungskonzeptes mit dezentralen Elementen
- B. Die Kommunalrechtliche Erwägungen
- C. Rechtliche Handlungsoptionen

A. Die Zulässigkeit dezentraler Abwasserbeseitigung

I. Anforderungen nach dem WHG

§ 55 WHG – Grundsätze der Abwasserbeseitigung

*(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der
Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der
Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von
häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen
entsprechen.*

1. Anforderungen an die Einleitung von Abwässern

§ 57 WHG – Einleiten von Abwasser in ein Gewässer

- (1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn
1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
 - Emissionsbezogene Anforderungen
 - Anforderungen nach Anhang 1 der AbwV
 2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
 - Immissionsbezogene Anforderungen; Grundlage ist die Bewirtschaftungsplanung
 3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.
 - Anlagenbezogene Regelungen, § 60 WHG

1. Anforderungen an die Einleitung von Abwässern

- Anforderungen gelten unabhängig davon, ob die Einleitung einer zentralen oder dezentralen Abwasserbehandlung nachgeschaltet ist.
- Dem WHG ist ein Vergleich der Behandlungsvarianten fremd; Maßstab ist einzig, ob die geforderten Werte eingehalten werden können und ein geeigneter Vorfluter zur Verfügung steht
- Liegen diese Voraussetzungen vor, ist damit erst einmal die Gemeinwohlverträglichkeit der Abwassereinleitung indiziert
- Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnisse im Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG)

2. Weitere Anforderungen

- Pflicht zur Überwachung der Abwassereinleitungen, § 61 Abs. 1 WHG
 - Erfordert regelmäßige Beprobungen der Einleitungen nach Menge und Schädlichkeit des Abwassers durch fachkundiges Personal
- Pflicht zur Überwachung der Abwasseranlagen, § 61 Abs. 2 WHG
 - Betrifft den Zustand, die Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Betrieb
- Verantwortlich ist die Gemeinde, die die Überwachung sicherstellen muss

II. Landesrechtliche Vorgaben

1. Pflicht und Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW
 - Obliegt den Gemeinden für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser.
 - Beinhaltet alle Verfahrensschritte der Abwasserbeseitigung sowie das Einsammeln und Abfahren des in den KKA anfallenden Schlammes
 - Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks nach § 49 Abs. 5 LWG kommt nicht in Betracht

II. Landesrechtliche Vorgaben

§ 45 LWG NRW

(1) Eine Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers darf nur der Person erteilt werden, die insoweit abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- In den Ortsteilen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn ist die Gemeinde Welper abwasserbeseitigungspflichtig.
- Die Erteilung der Einleitungserlaubnisse an die Grundstückseigentümer ist rechtswidrig.

II. Landesrechtliche Vorgaben

2. Pflicht zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes, §§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, 47 LWG NRW
- Abwasserbeseitigung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
 - Den Gemeinden obliegt das *Wie* der Aufgabenerfüllung
 - Sie haben insoweit eine Einschätzungsprärogative; die Wasserbehörde kann nur eine Rechtmäßigkeits-, keine Zweckmäßigkeitskontrolle der geplanten Maßnahmen anstellen
 - Wesentlicher Inhalt ist die Darlegung der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht
 - Wichtig ist es, die Bewirtschaftungsplanung für die betroffenen Gewässer einzubeziehen

II. Landesrechtliche Vorgaben

3. Pflicht zur Kanalisierung?

a) Aus § 4 Abs. 1 KomAbwV?

→ Laut OVG NRW, soweit Gebiete mit weniger als 2000 EW einbezogen sind, unwirksam

b) Aus Art. 3 Abs. 1 der RL 91/271/EWG?

→ Bereits nicht direkt anwendbar

→ Im Übrigen tatbestandlich nicht einschlägig

II. Landesrechtliche Vorgaben

- c) Aus einem dem Gesetz immanenter Vorrang der Kanalisation?
- Stünde bereits nicht im Einklang mit § 55 Abs. 1 S. 2 WHG
 - Abweichung im Übrigen wg. Art. 72 Abs. 3 GG nicht möglich
 - Normen, mit denen das OVG und die Aufsichtsbehörde argumentiert haben, sind nicht ins LWG NRW neue Fassung übernommen worden

B. Kommunalrechtliche Erwägungen

- Das Recht zur Planung setzt Planungsfreiheit voraus
 - Planungsfreiheit beinhaltet das Recht zur „Umplanung“
 - Ratsbeschluss vom 28.09.2016 legt die Grundlage für die neue Planung
- Die Beanstandung vom 26.10.2016 hat aufschiebende Wirkung

B. Kommunalrechtliche Erwägungen

- Mit Verfügung vom 22.12.2016 ist der Ratsbeschluss aufgehoben
- Seit dem 22.12.2016 fehlt es endgültig an einer Grundlage für die dezentrale Planung
- **Aktuell** kann die Kommunalaufsicht die Durchführung der Planungen für eine zentrale Abwasserbeseitigung verlangen
- Wie bereits angedroht, kann sie bei einer weitergehenden Weigerung der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder die Durchführung veranlassen (Ersatzvornahme, § 123 Abs. 2 GO NRW)

C. Handlungsoptionen:

1. „Nichtstun“

- Der Aufhebungsbescheid wird bestandskräftig, Rechtsschutz kann nicht mehr erlangt werden
- Aufsichtsbehörde kann auf Vollzug der Kanalisierung drängen und diese bei weiterer Weigerung selbst einleiten

2. Klage

- Ratsbeschluss über Beauftragung des BM, Rechtsschutz zu ersuchen
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz
- Eilt! Klagefrist läuft

Fragen?



An den
Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

Welper, den 21.12.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG: beantragt, zur nächsten Sitzung des Rates eine Umbesetzung von Ausschüssen, in denen die BG: vertreten ist, da der Unterzeichnende zum Ablauf des 15.01.2017 aus dem Rat ausscheidet.

Haupt- und Finanzausschuss

Ordentliches Mitglied ausscheidend
Regina Holota

Stellvertreter ausscheidend
Jürgen Dahlhoff

Ordentliches Mitglied neu
Tim-Fabian Römer

Stellvertreterin neu
Regina Holota

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt

Stellvertreter ausscheidend
Tim-Fabian Römer

Stellvertreter neu
Jürgen Dahlhoff
Matthias Holota (zusätzlich)

Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales

Stellvertreterin neu
Anette Meisterernst (zusätzlich)

Rechnungsprüfungsausschuss

Stellvertreter ausscheidend
Jürgen Dahlhoff

Stellvertreter neu
Tim-Fabian Römer

Wahlprüfungsausschuss

Stellvertreter ausscheidend
Jürgen Dahlhoff

Stellvertreter neu
Tim-Fabian Römer

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Aula 3

**Kahlert
Padberg**

Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Peter C. Weyand**

Rechtsanwalt

Dr. Hubertus Rohlfing

Rechtsanwalt & Notar i.Hamm

Dr. Michael Klostermann

Rechtsanwalt

Frank Rössler

Rechtsanwalt

Jörg Reimann

Rechtsanwalt

Jörg Neuhaus

Rechtsanwalt

Frank Kott

Rechtsanwalt & Mediator

Matthias Stritzel

Rechtsanwalt

Dr. Stephan Renners

Rechtsanwalt & Mediator

Thiemo Loof

Rechtsanwalt

Jan Holtmeyer

Rechtsanwalt

Sebastian Asshoff

Rechtsanwalt

Katalin Winkler LL.B., LL.M.*

Rechtsanwältin

Robert Runkel

Rechtsanwalt

Stephan Scholdt

Rechtsanwalt

Christina Lüken*

Rechtsanwältin

Kathrin Herking*

Rechtsanwältin

Ralf Fahrenholz LL.M.*

Rechtsanwalt

Christiane Stredig

Rechtsanwältin & Mediatorin

Caspar B. Blumenberg

Rechtsanwalt

Tanju Kütük*

Rechtsanwältin

Daniel Teichmann*

Rechtsanwalt

*angestellt **Of counsel

Partnerschaft mbB

eingetragene AG Essen PR 3675

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert
nach ISO 9001:2008 für anwaltliches
Dienstleistungs- und Kanzleimanagement

Fachanwaltschaften und Kanzleizweige

Willy-Brandt-Platz 9 I 59065 Hamm

Telefon 02381-9199-0

Telefax 02381-9199-100/200

Hamm@kahlert-padberg.de

www.kahlert-padberg.de

USt.-Id.-Nr. DE 125233703

Volksbank Hamm Zweigniederlassung

der Dortmunder Volksbank eG

IBAN DE71 4416 0014 0003 9950 00

BIC GENODEM1DOR

Sparkasse Hamm

IBAN DE58 4105 0095 0016 0012 16

BIC WELADED1HAM

Deutsche Bank AG

IBAN DE72 4107 0049 0011 7549 00

BIC DEUTDE33HAN

Treuhandkonto:

Volksbank Hamm Zweigniederlassung

der Dortmunder Volksbank eG

IBAN DE14 4416 0014 4801 3097 00

BIC GENODEM1DOR

02381-9199-100/200 Fax 02381-9199-100

Gemeinde Welver
Rathaus
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver

773/16 KL20 KL/ MP
Gem. Welver / J. Wählergruppe

Rechtsanwalt Dr. Michael Klostermann
Sekretariat Marion Picker
Durchwahl (02381) 9199-251
E-Mail klostermann@kahlert-padberg.de

Hamm, den 13.01.2017

BG / J. Rat der Gemeinde Welver

Sehr geehrter Herr Schumacher,

Sie hatten uns um eine kurze rechtliche Einschätzung zu dem Antrag zur Tagesordnung vom 2. Januar 2017 gebeten:

Für das Verwaltungsgericht Arnsberg war ausweislich des Urteils vom 22. Januar 2016 entscheidend, dass der angefochtene Ratsbeschluss ermessensfehlerhaft zustande gekommen und daher rechtswidrig sei. Für das Verwaltungsgericht war - so wörtlich - nicht erkennbar, dass der Beschluss sich an den zu berücksichtigenden Kriterien (Siedlungsstruktur; Bevölkerungsverteilung; Ziele der Gemeindeentwicklung) oder an vergleichbaren, nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung aner kennenswerten Kriterien orientiert hätte.

Zur Erläuterung:

Ermessensentscheidungen sind durch das Verwaltungsgericht grundsätzlich nur eingeschränkt zu überprüfen. Prüfen kann das Verwaltungsgericht nur, ob der Entscheidung überhaupt keine Abwägung der für und gegen eine Entscheidung sprechenden Argumente zugrunde lag (sogenannter Ermessensnichtgebrauch) oder ob von dem Ermessen nicht in einer solchen Weise Gebrauch gemacht wurde, wie dies dem Zweck der Ermessensregelungen entsprach (Ermessens Fehlgebrauch).

Liegen der Verwaltungsentscheidung demgegenüber konkrete Ermessenserwägungen zu Grunde, die auch von der gesetzlichen Regelung, die das Ermessen vorsieht, gedeckt sind (hier: § 39 Abs. 1 S. 2: Siedlungsstruktur, Bevölkerungsverteilung, Ziele der Gemeindeentwicklung), kann das Verwaltungsgericht nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle der Verwaltung setzen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung; andernfalls würde in dem Ergebnis nicht die Verwaltung Ermessen ausüben, sondern die Justiz.

Weil das Verwaltungsgericht nicht erkennen konnte, dass eine oder mehrere der aner kennenswerten Zwecke dem Beschluss zu Grunde gelegen haben, stellte die Kammer lediglich auf die reine Rechtsfolge des Beschlusses (Begünstigung der SPD und dadurch Benachteiligung der Wählergruppe und der CDU) ab.

Auf Bl. 11 zweiter Absatz befasst sich das verwaltungsgerichtliche Urteil mit der im Verhandlungstermin überreichten gutachterlichen Stellungnahme vom 17. Juni 2014. Die dort aufgeführten Ermessensgründe (gemeinsamer Angehörigkeit zum evangelischen Kirchspiel Schwefe; gute Nachbarschaft im kulturellen Bereich) sind Teil der Begründung des jetzigen Antrags vom 02.01.2017. Darüber hinaus führt die jetzige Begründung die beabsichtigte Neustrukturierung der Feuerwehr infolge der Auflösung einzelner Löschgruppen an.

Mit den in der gutachterlichen Stellungnahme vom 17.06.2014 erwähnten Ermessensgründen befasst sich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht; sie nimmt

also insbesondere nicht dazu Stellung, ob es sich dabei um Aspekte handelt, die ihren Niederschlag in § 89 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung finden.

Dem Verwaltungsgericht genügt es - juristisch ist dies konsequent -, dass die Ermessensgründe nicht Gegenstand der damaligen Beratung im Rat waren.

Der nun vorliegende Antrag vom 2. Januar 2017 hat offensichtlich die Absicht, dies zu heilen. Rechtlich ist nichts dagegen einzuwenden, einen Beschluss, der wegen unterbliebener oder fehlerhafter Ermessensausübung als rechtswidrig eingestuft wurde, inhaltsgleich erneut zu fassen, nachdem nun - ermessensfehlerfrei - die für und gegen den Beschluss sprechenden Gründe abgewogen wurden. Wesentlich ist, dass eine solche Abwägung hinreichend dokumentiert wird. Gerade vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Arnberg sollte also - auch wenn dies nicht der üblichen Praxis entspricht - die Erörterung im Protokoll festgehalten werden, also nicht nur das Abstimmungsergebnis.

Ob im Falle einer erneuten gerichtlichen Überprüfung die in dem jetzigen Antrag erwähnten Aspekte tragen, lässt sich nicht abschließend prognostizieren. Immerhin wird die nun wohl erstmals erwähnte Neustrukturierung der Feuerwehr infolge der Auflösung verschiedener Löschruppen ein erheblich größeres Gewicht haben als nicht näher dargelegte „zahlreiche vereinsmäßige Verbindungen“.

Zutreffend ist der Hinweis Ziff. 5 der Stellungnahme der SPD-Fraktion vom 23.11.2016 darauf, dass für die Abberufung eines Ortsvorstehers das Verfahren nach § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt. Danach setzt der Antrag selbst bereits voraus, dass er mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt wird; § 67 Abs. 4 S. 2 der Gemeindeordnung. Für den Beschluss zur Abberufung ist dann eine 2/3 Mehrheit erforderlich; § 67 Abs. 4 S. 5 der Gemeindeordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Klostermann
Rechtsanwalt

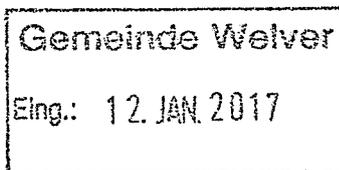
SPD Fraktion

Rolf Wagener
Kirchplatz 10
59514 Welver-Dinker

~~0~~ Anlage 4

Wolver, den 11.01.2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher



Am Markt 4

59514 Welver

Betr.: Sitzung des Rates vom 16.01.2017 TOP 7

hier: Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 / Änderung der Hauptsatzung

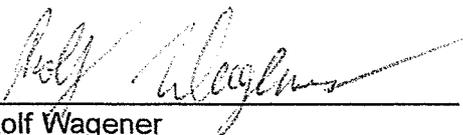
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Nachgang zu dem auch von der SPD – Fraktion unterstützten Antrag zur Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 werden im Hinblick auf Ihre als Sachbearbeiter gemachten Ausführungen, die Begründung des Antrages erscheine nicht ausreichend und der Antrag werde rechtlich geprüft, ergänzend folgende Unterlagen zur Begründung des Antrages überreicht, die auch dem Protokoll der Ratssitzung beizufügen sind:

- 1.) Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. Knirsch vom 17.06.2014
- 2.) Schriftsatz des Rechtsanwaltes Dr. Knirsch als Vertreters der SPD-Ratsfraktion vom 09.03.2016,

Es wird anheim gestellt, diese Unterlagen den Ratsmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Wagener
Fraktionsvorsitzender

Anlage 5

KC

Dr. Knirsch Consult

Gutachterliche Stellungnahme

Zur Einteilung der Gemeindebezirke und der Wahl der Ortsvorsteher in der Gemeinde Welver

Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch

1. Gutachterlicher Auftrag

Vor der Wahl der Ortsvorsteher soll in der konstituierenden Ratssitzung der Gemeinde Welper nach den Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014 unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zusammenlegung zweier Gemeindebezirke zu einem Bezirk und die Neubildung des Bezirks „Welper“ erfolgen. Nach der Änderung der Hauptsatzung soll unter einem der nächsten Tagesordnungspunkte die Wahl der Ortsvorsteher erfolgen. Ihre Ernennung zu Ehrenbeamten wird nach der Ratssitzung in einem späteren gesonderten Termin vorgenommen. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Ratsfraktion, Herr Klaus Theo Rohe, hat den Sachverhalt in einem ausführlichen Vermerk zusammengefasst. Er bittet um rechtliche Beurteilung.

1.1 Änderung der Gemeindebezirke

Danach soll künftig der **Bezirk Schwefe** mit vier den Dörfern Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen und Merklingsen einen Gemeindebezirk bilden. Bisher bilden die genannten vier Dörfer einen eigenen Bezirk. SPD und FDP wollen eine Änderung der Hauptsatzung beantragen, um die Zusammenlegung beider Bezirke zu einem einheitlichen Gemeindebezirk zu erreichen, zumal die Dörfer alle dem ev. Kirchspiel Schwefe angehören sowie im kulturellen Bereich und sonst eine gute Nachbarschaft pflegen.

Der größte **Ortsteil „Welper“** ist bislang nicht als Gemeindebezirk definiert. SPD und FDP wollen einen entsprechenden Beschluss in der Ratssitzung herbeiführen und somit einen neuen Gemeindebezirk bilden. Insgesamt würde sich dadurch die Zahl der Gemeindebezirke nicht erhöhen. Zusätzliche Kosten, die den Zielen des Haushaltssanierungsplans zuwider laufen könnten, entstehen nicht.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Verwaltung eine Zusammenlegung der beiden **Gemeindebezirke Dinker/ Dorfwelver und Nateln** vorschlägt.

1.2 Wahl der Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher wählt der Rat gem. § 39 Abs. 6 GO NRW unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

1.2.1 Die SPD-Fraktion möchte im **Bezirk Stocklarn** gemeinsam mit der FDP ihren Kandidaten zur Wahl stellen. Die CDU hat hier 34 % erzielt, die SPD 31, 4 und die FDP 25 %.

1.2.2 Die SPD-Fraktion möchte in dem neu zu bildenden Bezirk Schwefe mit den Dörfern Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen und Merklingsen ihren Kandidaten zur Wahl stellen. Bei Zusammenlegung wäre die SPD die relativ stärkste Partei.

1.2.3 Die SPD-Fraktion möchte in dem Bezirk Dinker/Dorfwelver ihren Kandidaten zur Wahl stellen. Sowohl in Dinker allein (167 CDU zu 180 SPD) als auch in dem Gemeindebezirk Dinker/Dorfwelver (213 CDU zu 216 SPD) hat die SPD den größeren Stimmenanteil.

1.2.4 Die SPD-Fraktion möchte in dem neuen **Gemeindebezirk Welper** ihren Kandidaten zur Wahl stellen. Auch hier ist die SPD mit einem Stimmenunterschied von 55 (847 CDU zu 902 SPD) Stimmen stärkste Partei.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Zusammenlegung von Gemeindebezirken und Bildung des Bezirks Welver

Das Gemeindegebiet kann gem. § 39 Abs. 1 GO NRW in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist nach der Gesetzesvorschrift auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen. Die Kommentierung weist darauf hin, dass der Entscheidungsspielraum des Rates weit gefasst ist (vgl. Winkel in Held/Becker, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 Anm. 3; von Lennep in Rehn/Cronage/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Kommentar, § 39 Anm. II. 1 und 2; Zielke in Articus/Schneider, Gemeindeordnung NRW, Anm. 1). Allerdings ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 die Notwendigkeit, dass das bei der Wahl des Rates im Bezirk erzielte Stimmenverhältnis ermittelt werden kann. Davon ist nach der Sachverhaltsschilderung auszugehen. Die Zusammenlegung (Pkt. 1.2.2) stößt auf keine rechtlichen Bedenken, zumal nach der Sachverhaltsschilderung die Dörfer alle dem ev. Kirchspiel Schwefe angehören sowie im kulturellen Bereich und sonst eine gute Nachbarschaft pflegen. Die von der Verwaltung in Erwägung gezogene Zusammenlegung der beiden Gemeindebezirke Dinker/Dorfwewer und Nateln wäre wahrscheinlich ebenfalls rechtlich zulässig, ist jedoch keinesfalls rechtlich geboten. Die Bildung des neuen Gemeindebezirks Welver ist ebenfalls zulässig. Es gibt keine Vorschrift, die die Bildung eines Gemeindebezirks für den Kernbereich einer Gemeinde ausschließt. Auch im Kernbereich einer Gemeinde kann es ein Interesse an einer gewissen Selbständigkeit geben. Das wird vor allem dann immer der Fall sein, wenn, wie im Falle der Gemeinde Welver, die Gemeinde aus zahlreichen historisch gewachsenen Ortschaften besteht.

Die Beschlussfassung des Rates über eine Änderung der Bezirke ist grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung des Rates möglich. Die Kommentierung weist darauf hin, dass der Rat einer kreisangehörigen Gemeinde jederzeit das Gemeindegebiet ganz oder teilweise in Bezirke einteilen, und vorhandene Bezirke ändern kann (vgl. Winkel, a.a.O., § 39 Anm. 3). Ein Vertrauensschutz, dass die Gemeindebezirksgrenzen unverändert bestehen bleiben, existiert nicht. Es liegt vielmehr in der politischen Entscheidungsfreiheit des Rates, ob und wann er die Gemeindebezirksgliederung vornimmt.

2.2 Wahl der Ortsvorsteher

Für die Wahl der Ortsvorsteher ist nach § 39 Abs. 6 GO ausschließlich der Rat zuständig. Gleiches gilt für die gem. § 39 Abs. 6 Satz 3 i. V. mit § 67 Abs. 4 GO NRW mögliche Abwahl. Wahl und Abwahl sind echte Wahlverfahren. Mit der 1974 eingeführten Formulierung, dass der Ortsvorsteher **unter Berücksichtigung** des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen ist, wollte der Gesetzgeber verhindern, dass auf Grund der im Rat bestehenden Mehrheitsverhältnisse einem Gemeindebezirk ein Ortsvorsteher aufgezwungen wird, der dort nur eine parteiliche Minderheit repräsentiert (Winkel, a.a.O. § 39 Anm. 14). Keinesfalls wollte er dem Wahlverfahren die Eigenschaft einer Wahl entziehen. Während nach der vorherrschenden Meinung in der Literatur der Begriff „unter Berücksichtigung“ eher im Sinne von „würdigen“ oder „in seine Erwägungen einbeziehen“ interpretiert wird, bezeichnet das OVG NRW in seinem Urteil vom 14. 6. 1994 (15 A 1389/91) ihn als „Direktive“ die eine Beschränkung der Entscheidungsbefugnis beinhaltet. Danach müssen die Ortsvorsteher jedoch nicht zwingend die Partei repräsentieren, welche in der Ortschaft die meisten Stimmen erhalten hat. Vielmehr sind Abweichungen von der sich aus dem Stimmverhältnis im Gemeindebezirk ergebenden Reihenfolgen der Parteien und Wählergruppierungen dann hinnehmbar, wenn sie von der Entscheidung der Wähler mit umfasst werden. Zum einen kann dies nach der Rechtsprechung dann der Fall sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Parteien so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann. Ebenfalls können schon vor der Kommunalwahl getroffene Koalitionsabsprachen oder thematische Festlegungen eine solche Abweichung rechtfertigen. Eine Abweichung ist unter Berücksichtigung des

zitierten Urteils dann möglich, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Parteien aus der Sicht der Wähler nahe lag (vgl. StGB NRW-Mitteilung 683/2004 vom 09.09.2004). Nicht berücksichtigt wäre das Stimmenverhältnis immer dann, wenn der Rat einen Kandidaten einer Gruppe oder Partei wählen würde, die im Gemeindebezirk lediglich eine unbedeutende Minderheit repräsentiert (von Lennep, a. a. O. § 39 Anm. V.2). Da insbesondere nach Wegfall der 5% Klausel die Räte bunter geworden sind, dürften die Fälle von Kandidaten, die von mehreren Fraktionen oder Gruppen unterstützt werden, eher zunehmen, ohne dass darin eine Verfälschung des Wählerwillens liegt.

Bei dem beabsichtigten gemeinsamen Vorschlag von SPD und FDP im **Bezirk Stocklarn** wäre der **Wählerwille deutlich berücksichtigt** und zwar nach der Sachverhaltsschilderung sowohl rein rechnerisch als auch inhaltlich hinsichtlich des kontroversen Themas der dezentralen Entwässerung. Die Tatsache, dass die CDU in diesem Bezirk die relativ stärkste Partei ist, steht dem nicht entgegen. Zum einen ist der Vorsprung gegenüber der SPD mit 2,6 Prozentpunkten relativ gering und zum anderen war die Zusammenarbeit von SPD und FDP insbesondere bei dem wichtigen Thema der dezentralen Entwässerung bereits vor der Wahl deutlich. Die Bedenken, die das OVG in seinem Urteil vom 14.06. 1994 gegen nach der Wahl erfolgte Koalitionsabsprachen geäußert hat, scheinen im Übrigen angesichts der Veränderungen im Wahlrecht (Wegfall der 5 % Klausel) nicht mehr zeitgemäß. Die Mehrheitsbildung ist vielerorts schwieriger geworden, sodass kommunalpolitische Handlungsfähigkeit alleine durch Absprachen vor der Wahl nicht garantiert werden kann. Von einer Nicht-Berücksichtigung des Wählerwillens kann gleichwohl nicht gesprochen werden, solange der Rat bei seiner Wahl des Ortsvorstehers nicht in missbräuchlicher Weise das Wahlergebnis verfälscht. Davon kann vorliegend jedoch keine Rede sein.

Auch bei dem zusammengelegten Bezirk (vgl. 1.2.2) wäre die SPD die relativ stärkste Partei. Auch in diesem Fall wäre das im Bezirk erzielte Wahlergebnis demnach berücksichtigt, wenn der SPD-Kandidat gewählt werden würde.

Gleiches gilt für den Bezirk Dinker/Dorfwelver (vgl. 1.2.3).

In dem neu zu bildenden Bezirk Welver (vgl. 1.2.4) wäre die SPD stärkste Partei. Die Wahl ihres Kandidaten entspräche dem Wahlergebnis im Bezirk.

3. Zusammenfassendes Ergebnis

Die nach der Sachverhaltsschilderung geplante Vorgehensweise bei der Bildung der Gemeindebezirke und der Wahl der Ortsvorsteher in der Gemeinde Welver sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht der gesetzlichen Regelung in § 39 GO NRW.

Dr. jur. Hanspeter Knirsch

Emsdetten, d. 17. Juni 2014

-Rechtsanwalt-

Rechtsanwalt Dr. jur. Hanspeter Knirsch

48282 Emsdetten

Mühlenweg 1

Tel.: 02572/ 953683

Fax: 02572/ 84570

info@knirsch-consult.com

Oberverwaltungsgericht NRW

Postfach 6309

48033 Münster

9. März 2016

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Wählergruppe „Bürgergemeinschaft Welver e. V

g e g e n

gegen den Rat der Gemeinde Gemeinde Welver

-15 A 377/16 -

begründe ich den Antrag auf Zulassung der Berufung wie folgt:

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Arnsberg -12 K 1192/15 – vom 22. Januar 2016. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn einzelne Rechtssätze oder tatsächliche Feststellungen, welche das Urteil tragen, zu Zweifeln Anlass bieten und entscheidungstragende Gründe des Verwaltungsgerichts in ihrer Richtigkeit zweifelhaft sind (BVerwG 7 AV 4.03 Bl.4).

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Welver vom 2. Juli 2014 zur Bildung des Gemeindebezirks 4 (Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe) rechtmäßig ist.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der kommunalverfassungsrechtlichen Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Gleiches gilt für die Annahme der Klagebefugnis der Klägerin.

Die Entscheidung beruht jedoch auf einer fehlerhaften Anwendung des § 39 Abs. 1 GO NRW, wonach das Gemeindegebiet in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden kann. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die entscheidungstragenden Gründe des VG sind in mehrfacher Hinsicht offensichtlich fehlerhaft.

1. Fehlerhafte teleologische Auslegung des Gesetzeszwecks

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bezieht sich die Ermessensentscheidung auf die Frage, **ob** das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt wird. Der einzige Zweck dieser Ermessenseinräumung ist also, dass die Gemeinden jeweils für sich – und nicht der Landesgesetzgeber für alle Gemeinden einheitlich – über das Vorhandensein einer Bezirksverfassung in den Gemeinden entscheiden (vgl. von Lenep in Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Rehn/Cronauge/von Lenep/Knirsch, § 39 Anm. I.1; Becker/Winkel, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, GO-Kommentar, § 39 Erl. 1). Einen weitergehenden Zweck hat der Rat bei seiner Entscheidung, **wie** er die Bezirkseinteilung vornimmt, nicht zu beachten. Das VG verkennt bei seiner teleologischen Gesetzesauslegung den gesetzgeberischen Zweck der Ermesseneinräumung und kommt daher zu unzutreffenden Ergebnissen.

2. Fehlerhafte Bewertung möglicher parteipolitischer Erwägungen

Das VG meint zu erkennen, dass die Bildung des neuen Bezirks 4 einzig von einem parteipolitischen Zweck getragen sei, nämlich um, wie es im zweiten Absatz auf Bl. 8 des Urteils heißt, „die Wahl eines Kandidaten der Klägerin zum Ortsvorsteher des bisherigen Bezirks Schwefe zu verhindern“. Weiter unten auf der gleichen Seite heißt es, „dass die Entscheidung zur Neueinteilung der genannten Gemeindebezirke *allein* (Hervorhebung durch den Verf.) deshalb erfolgte, um die SPD im Rahmen der anstehenden Wahl der Ortsvorsteher zu begünstigen und die Klägerin sowie die CDU hierbei zu benachteiligen“. Das VG schließt daraus auf eine ermessensfehlerhafte Entscheidung. Entgegen der Auffassung des VG ist der Gemeinderat nicht daran gehindert, auch parteipolitische Erwägungen in seiner Entscheidung zu berücksichtigen, solange er nicht die zwingende gesetzliche Vorgabe des § 39 Abs. 1 S.2 GO NRW verletzt. Parteien wirken gem. Art. 21 Abs. 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie tun dies gem. § 1 Parteiengesetz, indem sie insbesondere sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen. Es ist also nicht nur ein legales und legitimes Motiv, zu besetzende Positionen mit Kandidaten des eigenen politischen Vertrauens zu besetzen, sondern geradezu ihr Auftrag. Die entscheidende Rolle der Parteien ist demgemäß z. B. Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW zur Erlangung des Fraktionsstatus in Gemeinderäten (Beschluss des OVG vom 19.06.2013 -15 B 279/13-).

3. Unterlassene notwendige Beiladung der Antragstellerin

Abgesehen von den vorstehenden Erwägungen beruhen die zitierten Entscheidungsründe des VG auf Mutmaßungen, die es aus den Wahlergebnissen zu den Wahlen der Ortsvorsteher ableitet. Es hat dazu weder die in diesem Verfahren antragstellende Fraktion, die zu dem Zeitpunkt noch nicht beigelegt war, obwohl dazu Veranlassung bestanden hätte, noch den Bürgermeister der Gemeinde Welper befragt. Wenn es diese vermutete Motivation des Gemeinderats jedoch für so entscheidungserheblich gehalten hat, war das Gericht gem. § 81 Abs. 1 VwGO gehalten, von sich aus den Sachverhalt weiter aufzuklären, anstatt seine Entscheidung auf Mutmaßungen zu stützen. Es spricht sogar Vieles dafür, dass es sich vorliegend um einen Fall der notwendigen Beiladung gem. § 65 Abs. 2 VwGO gehandelt hat und das Urteil des VG insoweit unter einem schweren Verfahrensmangel leidet. Die Beiladung eines Dritten ist gemäß § 65 Abs. 2 VwGO dann notwendig, wenn dieser an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die gerichtliche Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Entscheidung aus Rechtsgründen einheitlich ergehen muss (BVerwG, NJW 1977, 1603). Da die antragstellende SPD-Fraktion in gleichem Maße rechtlich von der Entscheidung betroffen ist wie die klagende Wählergruppe, hätte sie von Anfang an beigelegt werden müssen. Letztlich müssen hier die gleichen Maßstäbe gelten wie bei der Feststellung der Zulässigkeit der Klage und der Klagebefugnis der Klägerin.

4. Fehlerhafte Bewertung der Entscheidungsfindung des Gemeinderats

Bei der Frage, wie die Einteilung der Gemeindebezirke erfolgt, gibt das Gesetz die zwingende Vorgabe, dass auf die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen ist. Rücksicht nehmen bedeutet, dass keine Entscheidungen getroffen werden, die der Bevölkerungsverteilung und den Zielen der Gemeindeentwicklung zuwiderlaufen. Es liegt nahe, dabei die Rechtsprechung zur Einteilung von Wahlbezirken zu beachten, die allerdings stark vom Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit geprägt ist, wonach der Gesetzgeber eine Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung zu wählen hat, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt (vgl. BVerfGE 130, 212 – 239, Rn. 69). Eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit wird vorliegend vom VG jedoch nicht angenommen.

Abgesehen von der zwingenden Vorgabe des § 39 Abs. 1 S.2 GO NRW ist der Gemeinderat in seiner Entscheidung der Bezirkseinteilung frei. Die Gemeinden sind dabei nicht einmal gehalten, ihre Gemeindegebiete flächendeckend in Bezirke einzuteilen. Die Kommentarliteratur spricht von einer „praktisch-unbegrenzten Entscheidungsfreiheit“ (Held/Winkel, a.a.O.), solange auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht genommen wird. Dass dies vorliegend nicht geschehen sei, behauptet nicht einmal das VG in seinen Entscheidungsgründen.

Es unterzieht vielmehr auf Bl. 9 und 10 der Entscheidungsgründe das Ergebnis der Neueinteilung der Gemeindebezirke seinerseits einer ausschließlichen parteipolitischen Bewertung und spricht auf Bl. 10 im zweiten Absatz gar von einer „missbräuchlichen Absicht“.

Das VG bezweifelt zwar nicht das Vorliegen objektiver Kriterien jenseits parteipolitischer Motive für die Neueinteilung der Bezirke, wie sie auch in dem bei den Akten befindlichen Gutachten vom 17. Juni 2014 genannt sind (Zugehörigkeit der Dörfer zum evangelischen Kirchspiel Schwefe, verbindende kulturelle Aktivitäten etc.), meint jedoch, dass diese Erwägungen keine Rolle bei der Entscheidung des Gemeinderats vom 2. Juli gefunden hätten. Es schließt dies aus nicht vorgetragene Einlassungen des Bürgermeisters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02. 07. 2014 enthält zu Tagesordnungspunkt 6 folgende Formulierung:

„SPD-Fraktionsvorsitzender Herr Rohe erläutert die vorliegende Tischvorlage....“

Die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welper sieht kein ausführliches Verlaufsprotokoll vor, sondern lediglich „eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs“. Es kann daher nicht erwartet werden, dass sämtliche Aspekte der Entscheidungsfindung dokumentiert sind. Zu einer Beanstandung der Niederschrift bestand daher auch keinerlei Veranlassung, da der Beratungsverlauf und das Ergebnis zu Punkt 6 der Tagesordnung korrekt und entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung wiedergegeben sind. Die Niederschrift über die vormalige Änderung der Gemeindebezirke am 20. März 2013 enthält ebenfalls keine weitergehenden Erläuterungen.

Tatsächlich hat der damalige Fraktionsvorsitzende der SPD-Ratsfraktion nicht nur die Gründe für die Zusammenlegung der Gemeindebezirke Balksen, Blumenroth, Stocklarn und Berwicke erläutert, wie es zutreffend in der Niederschrift heißt, sondern ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die Zusammenführung der Ortsteile Schwefe mit Ehningsen, Merklingsen, Einecke und Eineckerholsen auf der Erwägung beruhe, dass diese einem gemeinsamen Kirchspiel angehören und im Rahmen eines Feuerwehrkonzeptes die Auflösung verschiedener Löschruppen anstehe und ggf. eine Standortverbundlösung mit einem Schwerpunkt in Schwefe geschaffen werde. Außerdem wurde auf die zahlreichen vereinsmäßigen Verbindungen im Bereich des Schützenwesens und anderer Vereinigungen (Sportverein, Krieger- und Soldatenkameradschaft, usw.) hingewiesen.

Beweis: 1.) Zeugnis des Rechtsanwalts Klaus-Theo Rohe, Recklingser Str. 28,

- 59514 Welter-Recklingsen,
2.) Zeugnis der Frau Cornelia Pläßmann, Diedrich-Düllmann-Str. 8,
59514 Welter,
3.) Zeugnis der Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514 Welter.

Bereits im Vorfeld der Sitzung des Rates hatte die SPD-Fraktion ihren jetzigen Verfahrensbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Knirsch, um die Erstellung eines Gutachtens zu dieser Problematik gebeten. Dieses Gutachten ist dem Bürgermeister der Gemeinde Welter, Herrn Uwe Schumacher, durch den Fraktionsvorsitzenden der SPD zunächst in seiner Rohfassung zugeleitet worden. Die endgültige Fassung erhielt der Bürgermeister wenige Tage vor der Ratssitzung. Sie ist ihm persönlich durch den Zeugen Rohe in Fotokopie übergeben worden.

Beweis: Zeugnis des Rechtsanwalts Klaus-Theo Rohe, b.b.

Auch die Klägerin ist über die beabsichtigte Zusammenlegung dieser Ortsteile zu einem Gemeindebezirk bereits in einem Vorgespräch vor der konstituierenden Sitzung des Rates am 19.06.2014 informiert worden. In diesem Gespräche ist auch auf die zuvor dargelegte Begründung und die Einholung des Gutachtens hingewiesen worden.

Beweis: wie vor.

Ebenso ist die CDU-Fraktion in einem Vorgespräch über diese Absicht in Kenntnis gesetzt worden. Noch am Vorabend der Ratssitzung ist die CDU-Fraktion mit zwei Vertretern in einer gemeinsamen Sitzung der Fraktionen der SPD, der FDP und Bündnis90/die Grünen zu Gast gewesen. Auch in diesem Gespräch ist über die Bildung dieses Gemeindebezirkes, wie allerdings auch über die Bildung des Bezirkes Dinker/Dorfwelter und die Zusammenlegung von Berwicke und Stocklarn gesprochen worden, weil einerseits bezüglich Dinker und Dorfwelter die ursprünglich mehr als zehn Jahre zuvor geschaffene Verbindung wieder hergestellt werden sollte. Mit dieser Zusammenlegung hatten beide Ortsteile gute Erfahrungen gemacht, zumal auch in diesem Zusammenhang im Rahmen einer sog. Standortverbundlösung eine Verbindung von Dorfwelter und Dinker in feuerwehrmäßiger Hinsicht intensiviert wird.

Beweis: Zeugnis Rohe, Pläßmann, Korn u.a.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass der tragende Entscheidungsgrund („missbräuchliche“ Anwendung des § 39 Abs. 1 VwGO) auf einer unvollständigen Tatsachenermittlung und einer fehlerhaften Bewertung des Entscheidungsprozesses des Gemeinderats beruht.

5. Fehlerhafte Bewertung der veränderten Mehrheitsverhältnisse nach erfolgter Änderung der Gemeindebezirke

Die Veränderung der Mehrheitsverhältnisse in den Gemeindebezirken ist die natürliche Folge der jederzeit rechtmäßig möglichen Veränderung der Gemeindebezirke. Während nach § 35 Abs. 4 GO NRW in kreisfreien Städten die Bezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlzeit geändert werden können, weil andernfalls das Ergebnis der Wahlen zu den Bezirksvertretungen verfälscht werden würde, kann der Rat einer kreisangehörigen Gemeinde jederzeit die Bezirksgrenzen verändern oder ganz auf Gemeindebezirke verzichten. All dies führt zwangsläufig zu Veränderungen in der Besetzung der Position des Ortsvorstehers. Insoweit ist nicht erkennbar, inwieweit der Verlust der Position des Ortsvorstehers des ehemaligen Bezirks Schwefe, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 2. Juli 2014 zu begründen vermag. Letztlich argumentiert das VG auch an dieser Stelle wieder mit einer unterstellten „missbräuchlichen Absicht“. Unstreitig ist, dass bei der Wahl der

Ortsvorsteher nach erfolgter Änderung der Gemeindebezirke § 39 Abs. 6 GO NRW beachtet worden ist. Dass die Klägerin nach erfolgter Änderung der Gemeindebezirke keinen Ortsvorsteher mehr stellt, ist die natürliche Folge der gesetzlichen Regelung des § 39 Abs. 6 GO NRW. Daraus im Rückschluss zu folgern, die Änderung der Bezirkseinteilung hätte nicht vorgenommen werden dürfen, ist eine unzulässige Zirkelschlussargumentation.

Dr. Knirsch

-Rechtsanwalt-